

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 22.09.2022**

TOP 7

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

A. Problem

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – wurde mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 grundlegend reformiert. Zielsetzung ist, vor allem junge Menschen in belastenden Lebenssituationen zu stärken und vor Benachteiligung zu schützen, indem sie mehr Beteiligung, verbesserte Kinder- und Jugendschutzbedingungen und mehr Prävention vor Ort erfahren.

Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles wurde der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 9a SGB VIII eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Zielsetzung einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen, Eltern und Familien im Kinder- und Jugendhilfesystem, zu der die Schaffung einer unabhängigen, bedarfsgerechten Beschwerde- und Konfliktberatungsmöglichkeit einen Beitrag leisten soll (BT-Drs. 19/26107: 75f.).

Mit § 45a S. 1 des reformierten SGB VIII hat der Gesetzgeber außerdem den Einrichtungsbegriff legal definiert. Folgende Abgrenzungskriterien für die Definition einer „Einrichtung“ wurden konkretisiert:

- auf eine gewisse Dauer angelegt
- unter der Verantwortung eines Trägers
- förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel
- zum Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.
- ganztägig oder über einen Teil des Tages erfolgend

Mit § 45a S. 2 und 3 wurden Sonderregelungen für diejenigen familienähnlichen Betreuungsformen getroffen, in denen dort tätige Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen (dauerhaft) zugeordnet sind: Diese Betreuungsformen sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Dies ist der Fall, wenn das Konzept, die fachliche Steuerung, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung durch eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung verantwortet wird.

In Erziehungsstellen erfahren Kinder und Jugendliche, die nach § 34 SGB VIII untergebracht werden, durch mindestens eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft eine professionelle Betreuung im familiären Rahmen. In der Regel sind im Land Bremen den familienähnlichen Betreuungsformen „Erziehungsstellen“ also bestimmte Kinder und Jugendliche den dort tätigen Personen dauerhaft fest zugeordnet. In einer Einrichtung hingegen wird die Erziehungsverantwortung (dauerhaft) an mehrere Personen übertragen, die wechseln können. Nur wenn Erziehungsstellen fachlich und organisatorisch an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung angebunden sind, unterfallen sie dem Einrichtungsbegriff (BT-Drs. 19/26107: 102).

Daher besteht mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes die Betriebserlaubnispflicht nur für jene familienähnlichen Betreuungsformen fort, in denen die dort tätigen Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen nicht (dauerhaft) zugeordnet sind – es sei denn, die Betreuungsformen sind fachlich und organisatorisch an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden.

Mit § 45a S. 4 wurde ein Landesrechtsvorbehalt eingeräumt, um den Ländern zu ermöglichen, ein dem § 45 SGB VIII entsprechendes Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen in diesen Betreuungsformen aufrechtzuerhalten, wenn sie nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden oder mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen ist. Außerdem soll der Vielfalt der bestehenden familienähnlichen Betreuungsformen in den Ländern so Rechnung getragen werden (Drucksache 19/26107: 103).

Die Freie Hansestadt Bremen macht mit dieser landesrechtlichen Regelung Gebrauch von dieser Möglichkeit.

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es derzeit 54 Erziehungsstellen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehen 14 Erziehungsstellen. Sie unterlägen – wenn sie nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind – ohne landesrechtliche Regelung nicht länger der Betriebserlaubnispflicht.

Das reformierte Vormundschaftsrecht tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Neben einer umfangreichen Neugestaltung der Gesetzesgrundlagen zur Einrichtung und Ausgestaltung von Vormundschaften, unter anderem durch neue Instrumente wie einer auf mehrere Personen aufgeteilten Sorgeverantwortung oder einer vorläufigen Vormundschaft als auch deutlich spezifizierten Vorgaben zur Auswahl des am besten geeigneten Vormundes, erfolgt eine Neugliederung der Paragraphen des BGB hinsichtlich der Vermögenssorge. Mit Wirkung ab 01.01.2023 wird bezüglich der Vermögenssorge durch Vormünder in das Betreuungsrecht verwiesen und nicht mehr, wie zuvor, aus dem Vormundschaftsrecht in das Betreuungsrecht. Die Begründung der Verschiebung ergibt sich aus der Praxis, da die Vermögenssorge für das Betreuungsrecht deutlich relevanter ist als für das Vormundschaftsrecht; in sehr seltenen Fällen verfügen Mündel, für die eine Vormundschaft eingerichtet wird, über großes Vermögen.

Der § 56 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ermöglicht den Ländern, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht durch das Familiengericht in vermögensrechtlichen Anliegen für das Jugendamt als Vormund:in oder Pfleger:in festzulegen. Für das Land Bremen sind diese Befreiungen in § 12 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) definiert.

Durch die Neugliederung der BGB-Paragraphen im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023, ist eine Anpassung des § 12 BremAGKJHG zwingend erforderlich, um der bremischen Amtsvormundschaft als auch den Familiengerichten eine rechtmäßige Handlungsgrundlage sicherzustellen.

In § 13 BremAGKJHG gibt es hinsichtlich der Zuständigkeit für die Regelungen der Leistungen der Vollzeitpflege redaktionellen Änderungsbedarf.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht die Freie Hansestadt Bremen Gebrauch vom Landesrechtsvorbehalt und definiert die Ausgestaltung der zentralen Ombudsstelle auf Landesebene. Diese zentrale Stelle gliedert sich organisatorisch in zwei Standorte auf, jeweils in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, in denen regelmäßig eine Beratung vor Ort angeboten wird.

Die Standort-Einrichtung soll Ratsuchenden eine gute Erreichbarkeit ermöglichen und so zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe einer Niedrigschwelligkeit des Angebotes beitragen. Außerdem wird in Bremen-Nord bedarfsorientiert eine Vor-Ort-Beratung angeboten.

Mit der Einrichtung der Ombudsstelle bietet die Freie Hansestadt Bremen jungen Menschen und ihren Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten eine niedrigschwellige Anlaufstelle in Konfliktfällen mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden in diesem Zusammenhang über ihre Rechte informiert und darin unterstützt, ihre Rechtsansprüche wahrzunehmen.

Die Freie Hansestadt Bremen vergibt den Betrieb der Ombudsstelle an eine geeignete juristische Person im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens. Durch den externen Betrieb soll die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Stelle transparent nach außen dargestellt werden, um den Zugang für junge Menschen und ihre Familien möglichst niedrigschwellig zu gestalten.

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung wird im „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ dargelegt.

Mit diesem Gesetzesentwurf wird außerdem zur Verfolgung der Zielsetzung einer Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen, die Betriebserlaubnispflicht für Erziehungsstellen und andere familienähnliche Betreuungsformen aufrechterhalten. Die Freie Hansestadt Bremen stellt damit sicher, dass diese weiterhin den Prüfmöglichkeiten der Einrichtungsaufsicht unterliegen, auch wenn sie fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Der derzeit geltende § 12 BremAGKJHG wird durch den im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Änderungsgesetz des BremAGKJHG genannten Artikel 1 Punkt 4 neu gefasst und damit an die ab 01.01.2023 geltenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Regelung des § 13 BremAGKJHG zur Zuständigkeit der Landessozialbehörde für die Regelung des Näheren zur Vollzeitpflege wird redaktionell geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Aufgrund der Einführung der gesetzlich verlangten Ombudsstelle entstehen dem Land Bremen ab dem Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von rund 350.000 € jährlich und für das Jahr 2023 aufgrund der Einführung zum 01.04.2023 262.500€. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten.

Da ein Teil der Beratungsleistung der Ombudsstelle für den Bereich der Kindertagesbetreuung aufgebracht wird, erfolgt die Finanzierung neben der Senatorin für Soziales, Jugend,

Integration und Sport anteilig auch durch die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Mittel werden über die vorhandenen Ressortbudgets abgedeckt. Das Finanzierungskonzept wird im Detail über die zuständigen Gremien der beteiligten Ressorts beschlossen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch die Gesetzesänderung nicht. Die Angebote richten sich an alle Geschlechtsidentitäten.

Durch die Gesetzesänderung des § 12 BremAGKJHG ergeben sich keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderspezifischen Auswirkungen.

Die redaktionelle Änderung in § 13 BremAGKJHG zur Zuständigkeit für die Regelungen der Leistungen der Vollzeitpflege hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist abgeschlossen.

Durch einen Fachtag sowie in Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII die Beteiligung von Vertreter:innen der freien Träger an Plänen zur Einrichtung einer Ombudsstelle sowie auch der Einrichtungsdefinition von familienähnlichen Betreuungsformen hergestellt.

Die Änderungen bezüglich des § 12 BremAGKJHG wurden mit der Senatorin für Justiz und Verfassung in der Aufsicht über die Familiengerichte des Landes Bremens abgestimmt. Der Magistrat Bremerhaven ist im Entwurfsprozess beteiligt worden.

Die rechtsförmliche und materiell rechtliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) zustimmend zur Kenntnis.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Erste Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 – 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 431) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Ombudsstelle“
 - b. Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„§10a Familienähnliche Betreuungsformen“
 - c. Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Führung der Vormundschaft und Pflegschaft durch das Jugendamt“
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a Ombudsstelle
(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit jeweils einem Standort in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicher.
(2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die finanzielle Förderung des Betriebs der Ombudsstelle in der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 1 sowie deren bedarfsgerechte Ausstattung. Die Angebote der Ombudsstelle sind barrierefrei und niedrigschwellig zu gestalten.“
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
„§ 10a Familienähnliche Betreuungsformen
Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn:
 1. Kinder und Jugendliche dort durch eine Verbindung von familienähnlichem Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung und zum Ziele einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden,
 2. die Förderung nach Nummer 1 qualitätsgesichert mit einem pädagogischen Konzept verknüpft erfolgt und
 3. die Gesamtverantwortung für die allgemeine Lebensführung der betreuten Kinder und Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.“
4. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Führung der Vormundschaft und Pflegschaft durch das Jugendamt“

Über § 56 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus bleiben die Vorschriften der §§ 1835, 1847, 1850, 1851, 1852, 1853 Nr.2, 1854 Nummer 1 bis 7 und 1859 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Jugendamt als Vormund oder Pfleger außer Anwendung, soweit sie die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen.

5. In § 13 Satz 1 wird nach den Wörtern „intensiver pädagogischer Einzelbetreuung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie über die Leistungen bei“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – wurde mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 grundlegend reformiert. Zielsetzung ist, vor allem junge Menschen in belastenden Lebenssituationen zu stärken und vor Benachteiligung zu schützen, indem sie mehr Beteiligung, verbesserte Kinder- und Jugendschutz-Bedingungen und mehr Prävention vor Ort erfahren.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind die Länder nach § 9a SGB VIII verpflichtet, eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Zielsetzung einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen, Eltern und Familien im Kinder- und Jugendhilfesystem, zu der die Schaffung einer unabhängigen, bedarfsgerechten Beschwerde- und Konfliktberatungsmöglichkeit einen Beitrag leisten soll. Außerdem soll das Angebot einer ombudschafftlichen Beratung einen Beitrag dazu leisten, die vorhandene strukturelle Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und Hilfe-Empfangenden auszugleichen, indem sie dabei unterstützt werden, ihre Rechtsansprüche in Anspruch zu nehmen.

Die Länder sind dazu verpflichtet, einen ausreichenden Bestand und eine ausreichende Ausstattung der Ombudsstellen zu gewährleisten, die den Bedarf der jungen Menschen und ihren Familien decken. Zudem müssen Ombudsstellen in der Lage sein, fachlich nicht weisungsgebunden und unabhängig zu arbeiten, auch um die Niedrigschwelligkeit des Angebotes sicher zu stellen (BT-Drs. 19/26107: 75f.).

Im „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ werden als Merkmale einer unabhängigen Organisationsform und Arbeitsweise definiert:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nehmen keinen Einfluss auf die Beratung oder Personal- und Betriebsentscheidungen der Ombudsstelle
- Expliziter Ausschluss eines Aufsichts- und Weisungsrechts von Leitungs- und Führungskräften von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Ombudsstelle
- Distanzierte Haltung der Mitarbeitenden gegenüber Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
- Die Organisationsform und der Organisationsaufbau ermöglichen ein unabhängiges Handeln
- Vorhandene Fachexpertise zur Sicherung von Qualitätsstandards in der ombudschafftlichen Beratung

(S. 4 ebd. und in Anlehnung an Bundesnetzwerk Ombudschaft, fact sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe).

Die Niedrigschwelligkeit des Angebots der Ombudsstelle umfasst die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs, um die Nutzbarkeit und den Zugang für junge Menschen, und ihre Familien, mit Behinderungen sicherzustellen. (BT-Drs. 19/26107: 76).

Mit § 45a S. 1 SGB VIII hat der Gesetzgeber außerdem den Einrichtungsbegriff legal definiert. Folgende Abgrenzungskriterien für die Definition einer „Einrichtung“ wurden konkretisiert:

- auf eine gewisse Dauer angelegt
- unter der Verantwortung eines Trägers
- förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel
- zum Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.
- ganztägig oder über einen Teil des Tages erfolgend

Mit § 45a S. 2 und 3 wurden Regelungen für familienähnliche Betreuungsformen getroffen, in denen dort tätige Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen (dauerhaft) zugeordnet sind: Diese Betreuungsformen sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

In Erziehungsstellen erfahren Kinder und Jugendliche, die nach § 34 SGB VIII untergebracht werden, durch mindestens eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft eine professionelle Betreuung im familiären Rahmen. In der Regel sind im Land Bremen den familienähnlichen Betreuungsformen „Erziehungsstellen“ also bestimmte Kinder und Jugendliche den dort tätigen Personen dauerhaft fest zugeordnet. In einer Einrichtung hingegen wird die Erziehungsverantwortung (dauerhaft) an mehrere Personen übertragen, die wechseln können. Nur wenn Erziehungsstellen fachlich und organisatorisch an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung angebunden sind, unterfallen sie dem Einrichtungsbegriff und damit der Betriebserlaubnispflicht (BT-Drs. 19/26107: 102).

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes besteht somit die Betriebserlaubnispflicht nur für jene familienähnlichen Betreuungsformen fort, bei denen die dort tätigen Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen nicht (dauerhaft) zugeordnet sind – es sei denn, die Betreuungsformen sind fachlich und organisatorisch an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden.

Mit § 45a S. 4 wurde ein Landesrechtsvorbehalt eingeräumt, um den Ländern zu ermöglichen, ein dem § 45 SGB VIII entsprechendes Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen in diesen Betreuungsformen aufrechtzuerhalten, wenn sie nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden oder mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen ist. Außerdem soll der Vielfalt der bestehenden familienähnlichen Betreuungsformen in den Ländern so Rechnung getragen werden (Drucksache 19/26107: 103).

Ein redaktioneller Fehler bei der gesetzlichen Änderung von § 13 BremAGKJHG in 2015 wird mit diesem Änderungsgesetz behoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zu Nummer 1 (§ 8a)

Die Länder sind dazu verpflichtet, einen ausreichenden Bestand und eine ausreichende Ausstattung der Ombudsstellen zu gewährleisten, die den Bedarf der jungen Menschen und ihren Familien decken. Zudem müssen Ombudsstellen in der Lage sein, fachlich nicht weisungsgebunden und unabhängig zu arbeiten, auch um die Niedrigschwelligkeit des Angebotes sicher zu stellen (BT-Drs. 19/26107: 75f.).

Im „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ werden als Merkmale einer unabhängigen Organisationsform und Arbeitsweise definiert:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nehmen keinen Einfluss auf die Beratung oder Personal- und Betriebsentscheidungen der Ombudsstelle
- Expliziter Ausschluss eines Aufsichts- und Weisungsrechts von Leitungs- und Führungskräften von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Ombudsstelle
- Distanzierte Haltung der Mitarbeitenden gegenüber Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
- Die Organisationsform und der Organisationsaufbau ermöglichen ein unabhängiges Handeln
- Vorhandene Fachexpertise zur Sicherung von Qualitätsstandards in der ombudshaftlichen Beratung

(S. 4 ebd. und in Anlehnung an Bundesnetzwerk Ombudschaft, fact sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe).

Die Niedrigschwelligkeit des Angebots der Ombudsstelle umfasst die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs, um die Nutzbarkeit und den Zugang für junge Menschen, und ihre Familien, mit Behinderungen sicherzustellen. (BT-Drs. 19/26107: 76).

Zu Nummer 2 (§ 10a)

Mit der Regelung werden Kriterien definiert, nach denen familienähnliche Betreuungsformen als Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gelten:

Werden die betreuten Kinder und Jugendliche dort

- in ihrer Entwicklung und mit dem Ziel einer gleichberechtigten sozialen Teilhabe gefördert,
- zu diesem Zwecke familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten verknüpft (vgl. § 34 SGB VIII),
- unterliegt die Förderung einer Qualitätssicherung sowie einem pädagogischen Konzept und
- wird die Gesamtverantwortung berufsmäßig ausgeübt,

gilt die familienähnliche Betreuungsform als Einrichtung.

Im Land Bremen unterfallen mit dieser Regelung zukünftig auch familienähnliche Betreuungsformen dem Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII und damit der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII

- bei denen die dort tätigen Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen (dauerhaft) zugeordnet sind (wie im Regelfall Erziehungsstellen)
- auch wenn sie nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind,
- wenn die in § 10a BremAGKJHG genannten Zwecke und Rahmenbedingungen erfüllt werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 Satz 1)

Durch die Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 wird hinsichtlich der Vermögenssorge durch Vormünder zukünftig in das Betreuungsrecht verwiesen.

Die Änderung des § 12 BremAGKJHG ist auf Grund der Neugliederung der Paragraphen erforderlich, um die Rechtsgrundlage für das Handeln der Amtsvormundschaft und des Familiengerichts in entsprechend genannten Anliegen der Vermögenssorge an geltendes Recht anzupassen. § 12 BremAGKJHG befreit das Jugendamt als Pfleger oder Vormund von dem Erfordernis einer familiengerichtlichen Genehmigung in Fällen betreffend der genannten BGB-Normen.

Laut Begründung des Regierungsentwurfes vom 18.11.2020 sind Regelungen betreffend Abschlüssen von Ausbildungs-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen bei Mündeln nicht der Vermögenssorge, sondern der Personensorge zuzuordnen, sie entfallen daher der Regelungskompetenz der Länder in vermögensrechtlicher Hinsicht. Eine Befreiung ist über § 56 Absatz (S. 2) SGB VIII neu (Inkrafttreten 01.01.2023) geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 13 Satz 1)

Bei der Änderung des BremAGKJHG in 2015 anlässlich des Zuständigkeitswechsels für die Regelungen über die Leistungen der Tagespflege an die Senatorin für Kinder und Bildung wurden versehentlich die Wörter „sowie die Leistungen bei“ ganz gestrichen, obwohl sie für die Leistungen bei Vollzeitpflege noch Gültigkeit haben. Dieser redaktionelle Fehler wird mit dieser Gesetzesänderung behoben. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist als Landessozialbehörde weiterhin für die Regelungen über die Leistungen bei Vollzeitpflege zuständig.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023.